

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** 12

**Artikel:** Das Abzahlungsgeschäft

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836888>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.— für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1943

## Das Abzahlungsgeschäft

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz 1938 in Solothurn beauftragte gemäß einem Antrag von Dr. Zihlmann, Basel, die Ständige Kommission, zur Bekämpfung der Benützung von Abzahlungsgeschäften etwas vorzukehren (siehe „Armenpfleger“ 1938, S. 71/72). Diese wandte sich dann mit einer *Warnung* vor Käufen auf Abzahlung (siehe „Armenpfleger“ 1939, S. 21) anfangs des Jahres 1939 an die Schweizer Presse und ließ ein *Plakat*: Vorsicht bei Käufen auf Abzahlung! drucken, das in Fürsorgestellen, Lesezimmern und Lesesälen, in Haushaltungsschulen, Fortbildungsschulen, Versammlungslokalen von Jugendlichen, Gemeindestuben usw. aufgehängt werden sollte, und das sie unentgeltlich in 430 Exemplaren an die Besteller abgab. Der Verband Schweizerischer Konsumvereine in Basel unterstützte diese Aktion wirksam durch Nachdruck des Plakates, seine Übersetzung in die französische Sprache und seine Verbreitung unter den Verwaltungen des Vereins. Eine Schülerin der Sozialen Frauenschule in Zürich, Fräulein Hedda Fredenhagen in Basel, lieferte 1938/39 eine Diplomarbeit über das Kaufen auf Abzahlung und Wege zu seiner Bekämpfung, namentlich in Basel, und eine Schülerin der Sozialen Frauenschule in Genf behandelte das gleiche Thema 1942. Endlich ergriff auch Dr. Zihlmann noch das Wort zur Beleuchtung des Problems und Begründung von Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung (siehe „Armenpfleger“ 1941, S. 9). Im Juli 1941 befaßte sich die *Schweizerische Familienschutzkommision* zum ersten Male mit der Sanierung des Abzahlungsgeschäftes und beschloß, zunächst Material über die sozialen Wirkungen des Abzahlungsgeschäftes zu sammeln. Die Ständige Kommission der Schweizer. Armenpflegerkonferenz veranstaltete darauf eine Rundfrage bei 55 größeren Armenpflegen über ihnen bekannte Mißstände und Schäden und die Zahl der Unterstützten, die Gegenstände auf Abzahlung kauften. Die eingegangenen 21 Antworten stellte sie Ende 1941 mit einem anderem Material der Schweizer. Familienschutzkommision zur Verfügung, die nun eine Subkommission einsetzte, bestehend aus: Dr. Hans Grob, Zürich (Präsident), Fräulein Hedda Fredenhagen, Basel, Fräulein

Dr. Elisabeth Nägeli, Zürich, und Dr. A. Zihlmann, Basel. Auf Grund ihrer Beratungen und Beschlüsse arbeitete sie eine *Eingabe* aus (Verfasser: Dr. Zihlmann), die am 17. Juni 1943 von der Schweizer. Familienschutzkommission dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingereicht wurde. Wir drucken sie im folgenden aus Heft 7 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit vom Juli 1943 ab, müssen aber wegen Raumangels die Begründung der einzelnen Vorschläge weglassen:

Der Kauf auf Abzahlung ist im Verlauf der letzten Jahre in steigendem Maße Gegenstand öffentlicher Kritik geworden. Der Grund hierfür dürfte hauptsächlich darin liegen, daß mit der Ausbreitung dieses Kaufsystems seine nachteiligen Folgen vorab in der Kriegs- und Krisenzeit immer deutlicher zutage traten.

Die Publikationen der Statistischen Ämter der Städte Zürich, Bern und Basel zeigen in den letzten Jahrzehnten in der Tat ein starkes Anwachsen der Abzahlungskäufe mit Eigentumsvorbehalt. In Basel vermehrten sich die jährlichen Registereintragungen in der Zeit von 1912 bis 1938 um das  $2\frac{1}{2}$ fache, in Bern von 1912/16 bis 1938 um das 4fache und in Zürich hat sich deren Zahl in der Zeitspanne von 1926 bis 1932 verdoppelt. In Zürich-Stadt wurden 1929 für 13,8 Millionen Franken, in der Stadt Bern im Jahre 1938 für 2,1 Millionen Franken und im Kanton Basel-Stadt im selben Jahre für 4,3 Millionen Franken Abzahlungsschulden eingegangen. Der Krieg brachte einen Rückschlag mit sich. Trotzdem betrug die Forderungssumme der im Register über die Eigentumsvorbehalte eingetragenen Abzahlungskäufe im Jahre 1941 in Bern noch 1,5 und in Basel 2,9 Millionen Franken. Noch im Jahre 1941 betrug der Forderungsbetrag der Abzahlungskäufe mit Eigentumsvorbehalt in Bern pro Kopf der Bevölkerung Fr. 11.50 und in Basel Fr. 17.—. In diesen Zahlen sind die Kreditkäufe ohne Eigentumsvorbehalt nicht inbegriffen. Diese werden z. B. für Basel für das Jahr 1938 auf Fr. 500 000.— und für 1941 auf Fr. 300 000.— bis Fr. 350 000.— geschätzt, wobei die recht beträchtlichen Umsätze der AKO, der Radio-Abonnemente u. a. noch hinzuzuzählen wären. Der Umsatz der AKO dürfte in Basel pro 1941 mit nahezu einer halben Million Franken und in Zürich fast viermal höher zu veranschlagen sein. Wie obige Zahlen zum Teil schon ersehen lassen, vermochte erst der neue Weltkrieg mit seinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen diese Entwicklung vorläufig abzubremsen. Allein, es ist damit zu rechnen, daß mit der Rückkehr normaler Verhältnisse das Kaufen auf Abzahlung erneut einen Aufschwung erleben und das Problem die frühere Bedeutung wieder erlangen wird.

Bei der großen Ausbreitung dieses mit den Grundsätzen solider Wirtschaftsführung unvereinbaren, mit allerlei unerwünschten Nebenerscheinungen verbundenen Kaufsystems ist es nicht zu verwundern, wenn schon vor Ausbruch des Weltkrieges von 1939 verschiedene Fürsorgekreise sich mit dem Problem befaßten. Auch in weitern Kreisen der Bevölkerung begann sich die Kritik zu regen. In einem Teil der Tagespresse wurde das Thema lebhaft erörtert, und es wurden zum Teil radikale Maßnahmen gefordert. Besonders die von der Wirtschaftskrisis betroffenen Schuldner und seit der Mobilmachung auch Wehrmänner litten unter der drückenden Last von Abzahlungsschulden. Am 11. Juni 1941 begründete Herr G. Wenk (Basel-Stadt) im Ständerat sein schon im März des gleichen Jahres gestelltes Postulat betreffs gesetzgeberischer Maßnahmen zum Schutze der Abzahlungsschuldner, das vom Rat einstimmig angenommen wurde. Es folgten darauf die Eingaben des Bundes schweizerischer Frauenvereine und des Schweizerischen Verbandes der Teilzahlungsgeschäfte an Ihr Departement, die beide die Bekämpfung der nachteiligen Erscheinungen des Abzahlungsgeschäftes durch ge-

setzliche Maßnahmen zum Ziele haben. Eine Rundfrage bei zahlreichen schweizerischen Armenbehörden ergab weiteres Material, das die Nachteile des Abzahlungskaufes ebenfalls aufdeckte. Dem Vernehmen nach arbeitet Ihre Justizabteilung bereits an einem Entwurf zur gesetzlichen Regelung des Abzahlungsgeschäftes.

Wenn sich unsere Kommission ebenfalls mit einer Eingabe an Ihr Departement wendet, so geschieht dies aus der Erkenntnis, daß gerade die Familie in besonders hohem Maße durch den Abzahlungskauf belastet wird. Der Abzahlungskauf ist eine häufige Ursache materieller und geistiger Familiennot; er hemmt vielfach die natürliche Entfaltung der Familie und gefährdet deren Bestand. Schon aus den Angaben der obgenannten statistischen Ämter ergibt sich, welch große Rolle das Kaufen der Wohnungseinrichtungen auf Abzahlung bei der Gründung eines eigenen Hausstandes für Eheleute spielt. Unter den verschiedenen Warenkategorien nimmt der Hausrat eine erste Stellung ein. So ergibt sich aus dem Bericht des Statistischen Amtes der Stadt Bern (Vierteljahresbericht I/1937), daß in erster Linie Hausrat auf Abzahlung gekauft wird; etwa ein Drittel der Forderungssumme entfiel auf diese Kategorie. Auch in der Stadt Zürich betraf fast ein Drittel aller in den Jahren 1926—1935 abgeschlossenen Abzahlungskaufverträge Hausrat. Im genannten achtjährigen Zeitraum entfielen 26% des Gesamtumsatzes mit 2194 Kaufverträgen im Jahresdurchschnitt auf Hausrat, 34,3% auf Automobile und 20% auf Geschäftsinventar. Musikinstrumente machten 7,9% aus, und der Rest verteilte sich auf Nähmaschinen, Motorräder, Velos und Verschiedenes (Zürcher Statistische Nachrichten 1934, Heft 2, S. 131—137). In Basel entfielen im Jahre 1938 vom Gesamtforderungsbetrag 28% auf den Möbelkauf (total 1986 Kaufverträge), 38% auf Kauf von Motorfahrzeugen (total 410 Kaufverträge) und 14% auf den Kauf von Geschäftsinventar (total 418 Kaufverträge); die Zahl der auf Abzahlung gekauften Radios betrug 1232.

Es ist vorwiegend die Privatarbeiterschaft, die Hausrat auf Abzahlung kauft. Bei den Neuheiratenden betrug in Basel im Jahre 1941 der durchschnittliche Forderungsbetrag beim Kauf der Möbel auf Abzahlung Fr. 1631.— (Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahreshefte, herausgegeben vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, April/Juni 1942, S. 76—83). Es darf angenommen werden, daß ein ansehnlicher Teil der Eheleute ihren Hausstand mit einer erheblichen Abzahlungsschuld beginnt. Dies wird durch die Erfahrungen zahlreicher Fürsorgestellen bestätigt und läßt sich auch aus obigen Zahlen vermuten. Darüber hinaus haben aber besonders zwei in den Städten Basel und Genf durch Schülerinnen sozialer Frauenschulen durchgeführte Enquêtes das Problem speziell hinsichtlich des sozialen Aspektes in seinem ganzen Umfange aufgerollt. Auf die beiden im Druck erschienenen Arbeiten, sowie auf die übrige bekannte Literatur sei hier ausdrücklich hingewiesen (Fredenhagen, Hedda, Das Kaufen auf Abzahlung, Buchdruckerei V. S. K., Basel 1941; Degoumois, Valy, La Vente à Tempérament et ses Remèdes, La Chaux-de-Fonds 1942).

Neben gewissen Vorteilen, die der Abzahlungskauf für Käufer und Verkäufer bietet, zieht diese Geschäftsmethode eine Reihe unerfreulicher Erscheinungen nach sich. Das Publikum wird durch Geschäftsreklame, Suggestion, persönliche Bearbeitung, und angesteckt durch die allgemein verbreitete üble Sitte, zu Käufen verleitet, die seine Zahlungsfähigkeit übersteigen. Dabei werden von gewiegten Firmen Unerfahrenheit, unbegründeter Optimismus und Leichtsinn ausgenützt. Die Käufer werden oft überfordert, hohe Zinsen und Spesen werden ihnen aufgebürdet. Zu hohe Tilgungsraten bringen das Haushaltbudget der Familie in Unordnung,

sobald unerwartete Einbußen an Einkommen entstehen, oder neue unabweisliche Bedürfnisse auftreten. Die Familie verstrickt sich in neue Schulden, und schließlich geht der Käufer der geleisteten Teilzahlungen mitsamt dem Kaufgegenstand verlustig, wenn der Gläubiger von seinen Rechten gegenüber dem säumigen Schuldner Gebrauch macht. Verdruß und Sorgen, eheliche Zerrüttung u. a. m. sind, abgesehen von wirtschaftlicher Not, die traurigen Folgen.

Unsere Kommission hat sich im Hinblick auf das sich breit machende Volksübel zur Aufgabe gestellt, die verschiedenen Bestrebungen und Vorschläge zur Sanierung des Abzahlungswesens zu prüfen und zusammenzufassen. Da ist zunächst das Mittel der Selbsthilfe durch Förderung des Sparenden, der Aussteuerver sicherung, des Selbstherstellens von Möbeln durch die jungen Familienväter usw.; dann die Beschaffung von Krediten zu günstigen Bedingungen und manches andere; ferner Erziehung, Aufklärung und Beratung des Volkes, der jungen Eheleute und vorab der heranwachsenden Jugend. Unerlässlich aber bleibt als rasches und wirksames Mittel eine *gesetzliche Neuregelung* des Abzahlungsgeschäftes. Dieser wichtigen Seite des Problems hat darum unsere Kommission ihr Hauptaugenmerk gewidmet, und die vorliegende Eingabe bezweckt, Beiträge zu einer Gesetzesreform zu liefern.

Wir haben die von verschiedenen Seiten stammenden Vorschläge, soweit sie uns annehmbar schienen, bereinigt und zusammengestellt. Dabei wurden zu extreme Forderungen nicht berücksichtigt. So konnten wir uns die Auffassung, das Abzahlungsgeschäft oder der Eigentumsvorbehalt sei rundweg zu verbieten, nicht zu eigen machen. Da der Eigentumsvorbehalt im Abzahlungsgeschäft, außer für Waren, die raschem Verbrauch unterworfen sind, wie z. B. Kleider, Schuhe und ähnliches, allgemein üblich ist, käme eine Aufhebung des Eigentumsvorbehalts einem Verbot des Abzahlungskaufs gleich. Auch der Vorschlag, das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts sei für Güter, die nicht produktiven Zwecken dienen, aufzuheben, scheint uns bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu weit zu gehen. Ein anderes Postulat geht dahin, Luxusgegenstände vom Abzahlungskauf auszuschalten. So wünschbar dies wäre, so haben sich doch dagegen Bedenken erhoben, indem allein schon die begriffliche Festlegung in Gesetz oder Verordnung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Daß derartige Fragen immerhin besprochen werden können, zeigen die Diskussionen im Ausland (z. B. England, Schweden und ehemaliges Österreich). Auch die Forderung, Abzahlungsverträge, die durch Reisende abgeschlossen oder vermittelt werden, seien ungültig zu erklären, ist in ihrem Motiv durchaus verständlich, aber wegen praktischer und rechtlicher Schwierigkeiten wohl nicht durchführbar. Eine Gesetzesreform müßte u. E. zum Ziele haben, das Abzahlungsgeschäft allgemein zurückzubinden, ohne indessen die schutzwürdigen Interessen der Käufer und Verkäufer aus dem Auge zu verlieren. Ein Teil der Abzahlungskäufer handelt jedoch aus einer Notlage oder aus wirtschaftlicher Unerfahrenheit heraus; diese sind vor Übervorteilung durch geschäftstüchtige Händler zu bewahren.

In der nachfolgenden Aufstellung soll auf die einzelnen Vorschläge näher eingegangen werden. Dabei besteht die Auffassung, daß dieselben — soweit sich überhaupt Zweifel ergeben — den Charakter von zwingendem Recht haben sollen.

#### *Vorschläge für eine neue gesetzliche Regelung des Abzahlungskaufs*

1. Konzessionierung des Abzahlungshandels.
2. Pflicht der Abzahlungsverkäufer, sich im Handelsregister eintragen zu lassen.
3. Gemeinverständliche Fassung und behördliche Genehmigung der Vertragsformulare.

4. Der von einem Ehegatten unterzeichnete Vertrag bedarf zur Gültigkeit der im Vertrag selbst zu erklärenden Zustimmung durch den andern Ehegatten.
5. Im Vertrag sind aufzuführen: Kassa- (Barzahlungs-) Preis, Abzahlungspreis, detaillierte Berechnung von Jahreszins und Spesen.
6. Es ist ein Minimalverhältnis der Anzahlungssumme zum Kaufpreis festzusetzen. Die Anzahlung soll mindestens soviel betragen, als der Kaufgegenstand bei kurzer Benützung an Verkaufswert verliert.
7. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts hat im Beisein von Käufer und Verkäufer zu erfolgen (Stellvertretung nur für den Verkäufer zulässig).
8. Der Eigentumsvorbehalt ist für jeden Kaufvertrag und jede Änderung oder Ergänzung einzeln im öffentlichen Register einzutragen. Art. 86 und 87 OR sind in dem Sinne zu ergänzen, daß bei mehreren Käufen mit Eigentumsvorbehalt Teilzahlungen erst dann auf einen späteren Kauf angerechnet werden können, wenn die Schuld aus dem früher abgeschlossenen Vertrag getilgt ist.
9. Der Käufer soll binnen drei Tagen nach Vertragsabschluß ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurücktreten können.
10. Der Verkäufer darf ohne Gerichtsentscheid nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Eigentumsvorbehalt geltend machen, wenn bereits die Hälfte des Kaufpreises bezahlt ist.
11. Wenn der Käufer vier Fünftel des Kaufpreises bezahlt hat, kann der Verkäufer das Eigentum oder den Rücktritt nicht mehr geltend machen. Der Richter kann die Schuldner (z. B. den Arbeitgeber) des Käufers anweisen, die von ihm zur Tilgung des Restbetrages festgesetzten Teilzahlungen dem Verkäufer zu leisten.
12. Der ordentliche verfassungsmäßige Gerichtsstand (Wohnort des Schuldners) darf nicht wegbedungen werden.
13. Entsprechende Geltung dieser Bestimmungen für den sogenannten Mietkaufvertrag.

Über diese Vorschläge hinaus, die wir in den Vordergrund rücken möchten, sind noch weitere, durchaus erwägenswerte Anregungen gemacht worden; wir wollen nur zwei von ihnen erwähnen.

Die erste betrifft die gesetzliche *Beschränkung der Maximalfrist für Abzahlungen*. Dadurch soll offenbar verhütet werden, daß sich Käufer allzu hohe Schulden aufbürden. Abzahlungskäufe sollten sich in der Tat nicht auf viele Jahre hinaus erstrecken, wie dies heute vielfach der Brauch ist. Anderseits hat eine Beschränkung der Frist auf 12 oder 18 Monate zur Folge, daß bei gegebenem Schuldbetrag die Monatsraten höher angesetzt werden müssen als bei Verteilung der Ratenzahlungen auf eine längere Zeit. Ist ein größerer Schuldbetrag, z. B. für eine Wohnungseinrichtung, innerhalb kurzer Zeit zu tilgen, so fallen die Teilzahlungen bald so hoch aus, daß sie für die Bevölkerung der untern Einkommensklassen untragbar werden. Will man die Fristen beschränken, so müßten auch Maßnahmen dagegen getroffen werden, daß Teilzahlungen verabredet werden, die mit der Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht im Einklang stehen oder seine Zahlungsfähigkeit schon gleich zu Beginn derart anspannen, daß er bei geringsten Änderungen seiner Einkommens- oder Familienverhältnisse in Verlegenheit gerät. Ferner wäre Vorsorge dafür zu treffen, daß ein Käufer nicht bei mehreren Firmen gleichzeitig Abzahlungsschulden eingehen könnte. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn folgerichtig schon angeregt worden ist, daß jeder Abzahlungskauf und jede Krediterteilung in einem persönlichen Ausweis des Schuldners einzutragen sei. Nach einer Pressemeldung sollen solche Maximalfristen für Abzahlungsgeschäfte in den USA. aufgestellt worden sein. Der ganze Gedanke ist wohl der Prüfung wert.

Die zweite dieser Anregungen kann — mit einer von uns eingebauten Einschränkung — wie folgt gefaßt werden:

*Der Käufer soll nach Lieferung der Ware vom Vertrag zurücktreten können bei beidseitiger Rückerstattung der empfangenen Leistungen und Bezahlung einer angemessenen Entschädigung für Miete und Abnutzung der Sache seitens des Käufers, sofern er glaubhaft macht, daß die Einhaltung der Zahlungspflicht für ihn untragbar ist.*

Dieses Begehrten stellt zwar einen Einbruch in die Vertragssicherheit dar. Ein solches Rücktrittsrecht wäre aber geeignet, gewisse Härtefälle auszuschalten. Es gibt immer wieder Lagen, in denen es einem rechtschaffenen Schuldner, der durch Krankheit, Unfall usw. in eine dauernd prekäre Lage geraten ist, möglich gemacht werden sollte, in Ehren eine untragbar gewordene Verpflichtung zu liquidieren. Die Festlegung eines solchen Rechtes wäre nicht nötig, wenn alle Abzahlungshändler in derartigen Fällen vernünftig und entgegenkommend wären und sich nicht einfach nur auf den Rechtsstandpunkt stellten; diese Voraussetzung trifft aber vielfach nicht zu.

Damit möchten wir die Aufzählung der Vorschläge zu einer Gesetzesreform betreffend den Abzahlungskauf abschließen. Wir sind uns dabei allerdings bewußt, daß der Handel neue Methoden finden wird, die es ermöglichen, Einschränkungen und Schutzbestimmungen im Abzahlungsgeschäft zu umgehen. Wir denken in diesem Zusammenhang an die jetzt schon bestehenden Konsum- und Kreditfinanzierungsinstitute aller Art (z. B. AKO, Exel), sowie an die Darlehensbanken für Kleinkredite. Ohne hierauf weiter einzutreten, darf gesagt werden, daß die Umsätze dieser Unternehmungen recht beträchtlich und die Kreditsätze z. B. für Kleindarlehen zum Teil wucherisch hoch sind (22—35% und mehr). Wir gestatten uns, auf die Ausführungen und Vorschläge von Herrn Prof. A. Perren (Das Kleinkreditproblem, Neuenburg 1938), sowie auf die Anregungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegenüber den schweizerischen Banken zu verweisen, und schließen unsere Eingabe mit dem Wunsche, es sei auch das Kleinkreditgeschäft, sowie die, die Praxis der Abzahlungsgeschäfte ersetzenden Finanzierungsinstitute durch eidgenössische Verordnung (Konzessionierung und Beaufsichtigung) zu regeln.

---

**Zürich.** Der Geschäftsbericht der *kantonalen Direktion des Armenwesens pro 1942* ist zum ersten Male nicht von Sekretär Dr. Naegeli verfaßt, der wegen Erreichung der Altersgrenze (65 Jahre) am 1. Juli 1942 nach 35jähriger erfolgreicher Tätigkeit pensioniert wurde. Als er sein Amt antrat, war er der einzige Sekretär, jetzt erledigen vier Funktionäre die viel umfangreicher gewordene Arbeit. In den 35 Jahren hat der Departementsvorsteher oft gewechselt, die interkantonale Armenpflege ist durch das Konkordat besser geregelt worden, ein neues fortschrittliches Armengesetz brachte wichtige Aufgaben, die soziale Fürsorge gewann immer mehr an Bedeutung, und die private soziale Arbeit trat mit starken Kräften vorbeugend und ergänzend an die Seite der gesetzlichen Fürsorge. In dieser Flucht der Erscheinungen war Dr. Naegeli stets der ruhende Pol, immer bereit, aus seiner reichen Erfahrung und seinem großen Wissen Rat zu erteilen und das Armenfürsorgewesen, entsprechend den Anforderungen der Jetztzeit auszubauen. So war er denn in hervorragender Weise für den Erlaß des Konkordates tätig, und die Durchführung des neuen zürcherischen Armengesetzes war sein Werk. Der Rücktritt Dr. Naegelis von seinem Amte bedeutet aber glücklicherweise keineswegs ein Erlahmen seines Interesses für alle Probleme des Armenwesens. Er wird auch in Zukunft sein Wissen und Können der Schweizer Armenpflegerkonferenz, deren Ständiger Kommission er nach wie vor angehört, gerne zur Verfügung stellen, und wir werden hoffentlich noch recht oft seine Stimme im „Armenpfleger“ vernehmen.

Die Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger im Jahre 1942 sind nach einer vorläufigen Zusammenstellung von Fr. 12 191 956.— im Vorjahr auf Fr. 12 491 266.—